

Wahlordnung

zur Wahl des Athletensprechers und des stellvertretenden Athletensprechers des Deutschen Fechter-Bundes

1. Die Wahl erfolgt sechs Wochen vor dem ordentlichen Deutschen Fechttag und wird spätestens vier Wochen vor Durchführung der Wahl in den Medien des DFB und per Mail an die Wählerschaft bekannt gegeben mit dem Aufruf, Kandidaten binnen Frist von 2 Wochen zu benennen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses ist unmittelbar nach Durchführung der Wahl. Amtsantritt ist beim Deutschen Fechttag. Die Amtszeit läuft bis zum nächsten ordentlichen Fechttag.
2. Die Bundeskaderathleten wählen ihre Vertreter nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Athletensprecher. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird stellvertretender Athletensprecher.
3. Bei Stimmgleichheit um den Posten des Athletensprechers oder seines Stellvertreters wird binnen Frist von zwei Wochen eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchgeführt, wenn die beiden Kandidaten sich nicht einigen.
4. Kandidieren können aktive und ehemalige Bundeskaderathleten. Die letzte Berufung in den Bundeskader darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als vier Jahre zurückliegen.
5. Die Wahl wird online durchgeführt. Organisation und Kosten der Wahl trägt der Deutsche Fechter-Bund. Die Wahl ist spätestens zehn Wochen vor dem ordentlichen Fechttag den Athleten durch den DFB bekannt zu geben.
6. Wiederwahl ist zulässig; die Gesamtamtszeit ist auf maximal acht Jahre beschränkt.
7. Wenn ein Drittel der Bundeskaderathleten eine außerordentliche Wahl beantragt, wird innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Wahl durchgeführt. Die neu gewählten Vertreter bleiben bis zum darauffolgenden ordentlichen Fechttag im Amt.
8. Wenn der Athletensprecher zurücktritt, übernimmt der stellvertretende Athletensprecher bis zur nächsten Wahl und darf einen Stellvertreter aus dem Kreis der wählbaren Kandidaten benennen. Tritt der stellvertretende Athletensprecher zurück, darf der Athletensprecher einen Stellvertreter aus dem Kreis der wählbaren Kandidaten benennen. Treten beide zurück, muss innerhalb von zehn Wochen eine außerordentliche Wahl durchgeführt werden.

Aus Gründen der Verständlichkeit wurde in dieser Wahlordnung nur die Begriffe Sprecher, Vertreter und Athlet verwendet. Gemeint sind an allen Stellen weibliche und männliche Athleten und deren Vertreter.